

057 – ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlage aus 9 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

DR. CHRISTIAN BRUNNEN

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
17/15-B/W

Telefon, Name

Datum

16.01.2015

- RECHTSANWALT -

Amtsgericht Saarlouis
Prälat-Subtil-Ring
66740 Saarlouis



In dem Rechtsstreit

des Herrn Gerhard **Völker**, Am Hornwerk 13, 66740 Saarlouis

-Kläger-

-Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Christian Brunnen in Saarlouis -

g e g e n

1. Herrn Holger **Schneider**, Grubenweg 1, 66798 Wallerfangen,

Beklagter zu 1),

-Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Christoph Finkler in Perl -

2. Herrn Samson **Altmeyer**, Königsstraße 7, 66740 Saarlouis,

Beklagter zu 2),

AUF DER CHAUSSEE 328, 66740 SAARLOUIS, ☎ 06831 / 12 43
KTO.NR. 123-321, BLZ 59350220 (VOLKSBANK HOLZMÜHLE)

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers

K L A G E

gegen die Beklagten und werde beantragen,

1. gegenüber dem Beklagten zu 1) die Pfändung des Gerichtsvollziehers Reebfeld vom 14.01.2015 aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 08.10.2014 in das Gemälde „Grüner Haufen“ von Georges Tatiki für unzulässig zu erklären;
2. der Kläger ist aus dem Reinerlös aus der Versteigerung des am 14.01.2015 gepfändeten Citroën DS Pallas, Fahrzeug-Ident.-Nr. VV 140982391, bis zum Betrag von 700 € vor dem Beklagten zu 1) zu befriedigen;
3. den Beklagten zu 2) zu verurteilen, das Gemälde „Grüner Haufen“ von Georges Tatiki an den Kläger herauszugeben.

Begründung

Der Kläger und der Beklagte zu 2) waren früher geschäftlich und freundschaftlich verbunden. Unter anderem vermietete der Kläger an den Beklagten zu 2) seit 2013 eine klimatisierte Garage in der Fasanenallee 30 in Saarlouis. Vereinbart war eine Monatsmiete von 100 €, fällig zum 3. Werktag eines jeden Monats.

Am 14.01.2015 teilte der Beklagte zu 2) dem Kläger mit, am frühen Morgen jenes Tages sei der Gerichtsvollzieher Reebfeld bei ihm erschienen. Jener habe aufgrund des im Klageantrag genannten Titels in seiner Wohnung das Gemälde „Grüner Haufen“ von Georges Tatiki gepfändet, das Gemälde aber noch in der Wohnung belassen. Der Gerichtsvollzieher habe bei der Durchsuchung auch Papiere und Schlüssel für den Citroën DS Pallas, einen Oldtimer aus dem Jahr 1974, gefunden. Dieser stand in der an den Beklagten zu 2) vermieteten Garage in der Fasanenallee. Das Auto habe der Gerichtsvollzieher nebst Fahrzeugpapieren von dort gleich mitgenommen und verwahre es jetzt bis zur Versteigerung.

Die Pfändung des Gemäldes ist unrechtmäßig. Das Gemälde ist Eigentum des Klägers. Es wurde ihm vom Beklagten zu 2) übereignet.

Hintergrund dessen war Folgendes: Im Juni 2014 erschien der Beklagte zu 2) beim Kläger und schilderte ihm, er befinde sich in einer finanziellen Notlage. Um dem Beklagten zu 2) zu helfen – der Kläger und der Beklagte zu 2) waren damals geschäftlich und freundschaftlich verbunden –, lieh der Kläger ihm 700 € unverzinslich zur kurzfristigen Überbrückung.

Trotz zahlreicher Aufforderungen meines Mandanten zahlte der Beklagte zu 2) das geliehene Geld nicht zurück. Der Beklagte zu 2) zahlte seit Juli 2014 auch nicht mehr die Garagenmiete.

Als mein Mandant dann noch von dritter Seite erfuhr, dass die Firma des Beklagten zu 2) in Insolvenz ist und der Beklagte zu 2) persönlich schon seit Monaten keinerlei Rechnungen mehr bezahlte, wurde er am 10.11.2014 persönlich beim Beklagten zu 2) vorstellig. Nach einem intensiven Gespräch holte der Beklagte zu 2) das streitgegenständliche Gemälde aus dem Keller. Es hat lt. Expertise einen Wert von etwa 1.400 €. Es wurde vereinbart, dass der Kläger zur Sicherung seiner damaligen Ansprüche (700 € Darlehen; 500 € Garagenmiete) Eigentümer des Bildes werden sollte; falls der Beklagte zu 2) bis Ende des Jahres 2014 die Ansprüche nicht befriedigen sollte, sollte der Kläger frei über das Bild verfügen können. Der Kläger nahm mit seinem Handy ein Foto des Gemäldes auf, welches hier als Anlage eingereicht wird. Im Anschluss an das Gespräch stellte der Beklagte zu 2) das Bild in seinen Keller zurück.

Beweis für das Vorstehende: Parteivernehmung des Klägers Gerhard Völker

Der Beklagte zu 1) hat also fremdes Eigentum gepfändet. Die Pfändung ist damit nichtig. Nachdem der Beklagte zu 2) bis heute nicht gezahlt hat, will der Kläger nun endlich über das Bild verfügen können.

An dem Citroën DS hat der Kläger ein Pfandrecht wegen der offenen Garagenmiete. Die Rückstände summieren sich derzeit auf 700 € (7 x 100 € für die Zeit von Juli 2014 bis einschließlich Januar 2015). Etwaige Rechte des Beklagten zu 1) gehen dem Pfandrecht des Klägers nach, so dass der Kläger an dem Erlös jedenfalls vor dem Beklagten zu beteiligen ist.

Zum Citroën kann der Kläger nach eigenen Recherchen noch folgendes vortragen: Der Beklagte zu 2) kaufte den Citroën im Dezember 2012 zum Preis von 12.000 €, zahlte aber den Kaufpreis nicht vollständig. Daher behielt sich die Verkäuferin, die Fa. Automobile Brin d'Herbe GmbH mit Sitz in Saarbrücken, das Eigentum an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Die telefonische Nachfrage dort beim Verkäufer hat ergeben, dass noch 500 € von dem Kaufpreis offen sind. Schon deshalb ging die Pfändung ins Leere. Der Gerichtsvollzieher hätte sich vor der Pfändung von der Eigentümerstellung des Beklagten zu 2) Überzeugung verschaffen müssen.

gez. Brunnen
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

1. Nach Eingang der Klage hat der zuständige Richter am Amtsgericht Teufel gem. § 276 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet, eine Notfrist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine weitere Frist von drei Wochen zur Klageerwidmung gesetzt. Die Klage wurde dem in der Klageschrift benannten Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) mit dieser Verfügung am 22.01.2015 zugestellt, dem Beklagten zu 2) am gleichen Tage.
2. Mit Anwaltsschriftsatz vom 05.02.2015, eingegangen am gleichen Tage, zeigte der Beklagte zu 1) die Verteidigungsbereitschaft an. Der Beklagte zu 2) übersandte dem Gericht am gleichen Tage ein Schreiben, mit welchem er seine Verteidigungsbereitschaft anzeigte.
3. Vom Abdruck des der Klageschrift anliegenden Fotos von dem Gemälde wird abgesehen.

Dr. Ch. Finkler

Az.: Z-45/15
19.02.2015



In Sachen

Völker ./ Schneider u.a.
Az. 1 C 23/15

bestelle ich mich für den Beklagten zu 1) und kündige an, beantragen zu wollen,

die Klage abzuweisen.

Ich erwidere wie folgt:

Der Beklagte zu 1) betreibt gegen den Beklagten zu 2) die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 08.10.2014 über 96.000 €, das den Parteien des damaligen Rechtsstreits am 14.10.2014 zugestellt und sodann mangels Einspruchs rechtskräftig geworden ist. Dem liegt eine entsprechende Forderung des Beklagten zu 1) gegen den Beklagten zu 2) aus einer Bürgschaft zugrunde. Nachdem die Fa. ALT Finanz Consult GmbH, dessen Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Beklagte zu 2) war, in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, verbürgte sich der Beklagte zu 2) persönlich am 13.08.2014 gegenüber dem Beklagten zu 1) für die Verbindlichkeiten der GmbH. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH wurde am 01.09.2014 eröffnet. Daraufhin nahm der Beklagte zu 1) den Beklagten zu 2) aus der Bürgschaft gerichtlich in Anspruch und erwirkte das Versäumnisurteil.

Beweis: Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Saarbrücken vom 08.10.2014 in Kopie (Anlage K1)

Die Pfändung des Gemäldes und die des Fahrzeuges sind Rechtens.

Der Kläger wusste, als er sich das Eigentum am Gemälde hat übertragen lassen, ganz genau, dass die Firma des Beklagten zu 2) in Insolvenz war und auch der Beklagte zu 2)

persönlich überall Schulden hatte. Deshalb stellt es eine treuwidrige Gläubigerbenachteiligung dar, wenn er sich gegenüber dem Beklagten zu 1), der den Rechtsweg beschritten hat, auf die durch Druck zustande gekommene Übereignung beruft. Der Beklagte zu 1) ist ohnehin gestraft damit, dass er zum großen Teil mit seiner Forderung ausfallen wird. Mehr als das Gemälde und das Fahrzeug haben die Vollstreckungsversuche bei dem Beklagten zu 2) nämlich nicht ergeben. Deshalb hat nach diesseitiger Auffassung der Kläger die Vollstreckung in das Gemälde hinzunehmen.

Der Kläger hat auch kein Recht, aus dem zu erwartenden Erlös aus der Versteigerung des Citroën DS befriedigt zu werden. Der Beklagte ist aufgrund seines Pfändungspfandrechts gegenüber dem Kläger vorrangig berechtigt. Dass der Kläger ein Vermieterpfandrecht erworben hat, darf nämlich bezweifelt werden. Der Citroën DS des Beklagten zu 2) in der Garage ist nicht vergleichbar mit einem Gegenstand in einer Wohnung. Denn der Gegenstand in der Wohnung bleibt dauerhaft dort, während der Beklagte zu 2) mit seinem Citroën DS die Garage regelmäßig verließ. Zwar nutzte er den Citroën DS, einen Oldtimer, nicht als Alltagsauto und unternahm nur „Spazierfahrten“ bei schönem Wetter und meistens am Wochenende, doch allein diese Ausfahrten lassen ein Vermieterpfandrecht nicht entstehen bzw. lassen es immer wieder erlöschen.

Zudem war – wie der Kläger selbst vorträgt – der Beklagte zu 2) überhaupt nicht Eigentümer des Citroën DS. Zur Eigentumsfrage wird noch folgende zwischenzeitliche Entwicklung vorgetragen: Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Saarlouis vom 02.02.2015, der Automobile Brin d’Herbe GmbH am gleichen Tage zugestellt, ist das „angebliche Anwartschaftsrecht“ des Beklagten zu 2) an dem Citroën durch den Beklagten zu 1) gepfändet worden. Der Beklagte zu 1) hat sodann am 05.02.2015 die 500 € Restkaufpreis für den Citroën DS an die Firma Automobile Brin d’Herbe GmbH gezahlt; diese hat den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) an den Gerichtsvollzieher übersandt. Der Versteigerungstermin für den Citroën DS ist auf den 05.05.2015 angesetzt.

gez. Dr. Finkler
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Nach Eingang des Schriftsatzes vom 19.02.2015 hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23.03.2015 bestimmt. Allen Parteien ist die Ladung zum Termin rechtzeitig und ordentlich zugestellt worden. Der Kläger und der Beklagte zu 2) haben eine beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes vom 19.02.2015 erhalten.

DR. CHRISTIAN BRUNNEN**- RECHTSANWALT -**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

1 C 23/15

17/15-B/W

02.03.2015

In dem Rechtsstreit**Völker g e g e n Schneider u.a.****AMTSGERICHT SAARLOUIS****Eingang 02.03.2015**.....BdHeftAnl.
.....fach.....EUR Kostenm.

Die Existenz des im Verhältnis der Beklagten ergangenen Versäumnisurteils des LG Saarbrücken soll klägerseits nicht bestritten werden. Es wird aber bestritten, dass die zugrundeliegende Bürgschaftsforderung bestehen soll. Der gesamte zugrundeliegende Tatsachenvortrag wird bestritten. Eventuell war die Bürgschaft formnichtig. Möglicherweise hat der Beklagte zu 2) auf die titulierte Schuld bereits auch etwas gezahlt. Hierzu mögen sich die Beklagten erklären. Die Rechtskraft bindet den Kläger nicht, weil er an dem Prozess des Beklagten zu 1) gegen den Beklagten zu 2) nicht beteiligt war.

Den Ausführungen in der Klageerwiderung ist ferner zu entgegnen, dass die Ausfahrten mit dem Citroën DS nichts an dem Bestehen des Vermieterpfandrechts ändern. Das Pfandrecht entsteht mit dem ersten Einstellen in die Garage und erlischt nicht mit dem Entfernen des Oldtimers aus der Garage, weder durch die Ausfahrten des Beklagten zu 2) noch durch die Mitnahme durch den Gerichtsvollzieher. Zudem hatte der Beklagte zu 2) den Citroën DS seit dem 26.10.2014 nicht mehr aus der Garage fortbewegt. Etwas anderes Werthaltiges befand sich in der Garage sonst auch nicht.

gez. Brunnen
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Den Schriftsatz haben beide Beklagte am 06.03.2015 in beglaubigter Abschrift erhalten.

AUF DER CHAUSSEE 328, 66740 SAARLOUIS, ☎ 06831 / 12 43
KTO.NR. 123-321, BLZ 59350220 (VOLKSBANK HOLZMÜHLE)

**Öffentliche Sitzung des
Amtsgerichts Saarlouis**

Saarlouis, den 23.03.2015

Az. 1 C 23/15

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Teufel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

V ö l k e r ./ . S c h n e i d e r u. a.

erscheinen bei Aufruf:

- für den Kläger: RA Dr. Brunnen
- der Beklagte zu 1) persönlich mit RA Dr. Finkler
- für den Beklagten zu 2) niemand

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Versuch einer gütlichen Einigung scheitert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten zu 2).

Der Vertreter des Beklagten zu 1) beantragt Klageabweisung.

Auf Hinweis des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Ich stelle klar, dass die Anträge nicht auf die Überprüfung der Art und Weise der Vollstreckung im Sinne von § 766 ZPO gerichtet sind.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den **13.04.2015**, 14.00 Uhr, Saal 1020.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

gez. Teufel

gez. Zimmer-Weyand, J'Ang

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist nebst Streitwertbeschluss zu entwerfen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **13.04.2015**.
2. Gegebenenfalls erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen sind erlassen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
5. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
6. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Zustellungen, Fristen, Vollmachten, Unterschriften, etc.) sind in Ordnung und die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt, soweit sich aus der Aufgabenstellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
7. § 139 ZPO wurde beachtet.
8. Saarlouis und Wallerfangen liegen im Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis und des Landgerichts Saarbrücken.
9. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.
10. Anhang: Auszug Kalender 2014/2015

Kalender 2014 / Kalender 2015

Juli 2014							August 2014							September 2014									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27		1	2	3	4	5	6	31					1	2	3	36	1	2	3	4	5	6	7
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	37	8	9	10	11	12	13	14
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	38	15	16	17	18	19	20	21
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	39	22	23	24	25	26	27	28
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	40	29	30					
Oktober 2014							November 2014							Dezember 2014									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40			1	2	3	4	5	44						1	2	49	1	2	3	4	5	6	7
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	50	8	9	10	11	12	13	14
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	51	15	16	17	18	19	20	21
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	52	22	23	24	25	26	27	28
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	1	29	30	31				
Januar 2015							Februar 2015							März 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1				1	2	3	4	5							1	9							1
2	5	6	7	8	9	10	11	6	2	3	4	5	6	7	8	10	2	3	4	5	6	7	8
3	12	13	14	15	16	17	18	7	9	10	11	12	13	14	15	11	9	10	11	12	13	14	15
4	19	20	21	22	23	24	25	8	16	17	18	19	20	21	22	12	16	17	18	19	20	21	22
5	26	27	28	29	30	31		9	23	24	25	26	27	28		13	23	24	25	26	27	28	29
																14	30	31					
April 2015							Mai 2015							Juni 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14			1	2	3	4	5	18					1	2	3	23	1	2	3	4	5	6	7
15	6	7	8	9	10	11	12	19	4	5	6	7	8	9	10	24	8	9	10	11	12	13	14
16	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	25	15	16	17	18	19	20	21
17	20	21	22	23	24	25	26	21	18	19	20	21	22	23	24	26	22	23	24	25	26	27	28
18	27	28	29	30				22	25	26	27	28	29	30	31	27	29	30					

Feiertage:

03.10.2014	Tag der Deutschen Einheit	6.4.2015	Ostermontag
25.12.2014	1. Weihnachtsfeiertag	1.5.2015	Tag der Arbeit
26.12.2014	2. Weihnachtsfeiertag	14.5.2015	Christi Himmelfahrt
1.1.2015	Neujahrstag	24.5.2015	Pfingstsonntag
3.4.2015	Karfreitag	25.5.2015	Pfingstmontag
5.4.2015	Ostersonntag		